

RS OGH 2018/11/27 4Ob209/18s

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.11.2018

Norm

ABGB §1170b

Rechtssatz

Die zur Nachfristsetzung nach § 918 ABGB entwickelte Rechtsprechung ist auch auf beide Fristen des § 1170b ABGB anwendbar. Daraus folgt nicht nur, dass es im Fall der (Nach-)Fristsetzung auf die im konkreten Fall objektiv angemessene Frist (für die Leistung oder für deren Nachholung) ankommt und bei Leistungsverweigerung die (Nach-)Fristsetzung entbehrlich ist, sondern zudem, dass es auch ausreicht, wenn eine objektiv angemessene (Nach-)Frist faktisch gewährt wird, sofern für den Schuldner (Besteller) der Verzug mit ausreichender Sicherheit erkennbar ist.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 209/18s
Entscheidungstext OGH 27.11.2018 4 Ob 209/18s

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2018:RS0132375

Im RIS seit

12.02.2019

Zuletzt aktualisiert am

15.02.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at